

Erste Änderung der Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald zur Umsetzung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes (4. ÄndG KiföG M-V) vom 16.07.2013

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413), geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 396), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des § 10 Abs. 4, § 21 Abs. 2 und § 16 4. ÄndG KiföG M-V vom 16.07.2013 (GVOBl. M-V S. 452) ergeht die folgende Satzung:

Präambel

Jedes Kind hat das Recht auf individuelle Förderung, Entwicklung und Erziehung zu einer selbstständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Die Betreuung und Erziehung der Kinder ist das natürliche Recht der Eltern und die ihnen obliegende Pflicht.

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald trägt zur Wahrnehmung der Rechte und zur Erleichterung der Pflichten sowie zur Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsleben bei. Dafür stellt der Landkreis ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertagesbetreuung zur Verfügung. Die Kindertageseinrichtung und die Kindertagespflegestellen erfüllen einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag.

§ 1 Allgemeines

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald, als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, stellt bedarfsgerecht Plätze für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflegestellen bereit. Er stellt sicher, dass sich die individuelle Förderung aller Kinder pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen, dem Entwicklungsstand und den Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder orientiert.

§ 2 Art und Umfang der Kindertagesförderung

- (1) Die Angebote der Kindertagesförderung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege werden je nach Bedarf wie folgt gestaltet:

Krippe	
Ganztagsplatz:	50 Stunden pro Woche
Teilzeitplatz:	30 Stunden pro Woche
Halbtagsplatz:	20 Stunden pro Woche
Kindergarten	
Ganztagsplatz:	50 Stunden pro Woche
Teilzeitplatz:	30 Stunden pro Woche
Halbtagsplatz:	20 Stunden pro Woche
Hort	
Ganztagsplatz:	6 Stunden arbeitstaglich auerhalb der Unterrichtszeiten
Teilzeitplatz:	3 Stunden arbeitstaglich auerhalb der Unterrichtszeiten
Kindertagespflege	
Ganztagsplatz:	50 Stunden pro Woche
Teilzeitplatz:	30 Stunden pro Woche
Halbtagsplatz:	20 Stunden pro Woche

- (2) Die ffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden entsprechend des nachgewiesenen Bedarfs in der jeweiligen Einrichtung in Abstimmung mit dem Landkreis festgelegt. Der Landkreis bndelt im Rahmen der Jugendhilfeplanung, in welchen Kindertageseinrichtungen ein Angebot mit verlangerten ffnungszeiten vorgehalten wird.
- (3) Die Zeiten der Frderung in der Kindertagespflege werden den Bedrfnissen der Eltern flexibel angepasst.

 3

Festlegungen zur Fachkraft-Kind-Relation

- (1) Der Landkreis Vorpommern-Greifswald legt entsprechend  10 Abs. 4 KifG M-V die Fachkraft-Kind-Relation in den Kindertageseinrichtungen fest:
- Fr je 6 Kinder von null Jahren bis zum vollendeten dritten Lebensjahr ist eine Fachkraft einzusetzen.
 - Fr je 16 Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt ist eine Fachkraft einzusetzen.
 - Fr je 22 Kinder im Grundschulalter ist eine Fachkraft einzusetzen.
 - Fr 12 bis 15 Kinder, davon 4 Kinder mit individuellem Frderbedarf, in integrativen Kindergartengruppen ist eine Fachkraft und ein/eine Heilerzieher/in/ Heilerziehungspfleger /in oder ein/eine Erzieher/in mit sonderpagogischer Zusatzausbildung einzusetzen.
- (2) Landesrechtliche Regelungen zur Standardverbesserung werden automatisch satzungsrelevant.

§ 4

Personalschlüssel für Leitung und pädagogische Fachkräfte

- (1) Der Personalschlüssel in den Kindertageseinrichtungen wird mit der durchschnittlichen Jahresbelegung (unter Beachtung der Progressivität) der Kinder, umgerechnet auf Ganztagsplätze, festgelegt und in den Verhandlungen berücksichtigt.

Bei einer Öffnungszeit von 10 Stunden/Tag erfolgt die entgeltrelevante Berechnung folgendermaßen:

1,1 VbE für je 6 Kinder von 0 Jahren bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

1,5 VbE für je 18 Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt

0,8 VbE für je 22 Kinder im Grundschulalter.

- (2) Für eine Teilzeitbetreuung gilt der Umrechnungsfaktor 0,6 und für eine Halbtagsbetreuung der Umrechnungsfaktor 0,4 im Verhältnis zu einem Ganztagsplatz.
- (3) In dieser Personalberechnung sind die Ansprüche gemäß § 10 Abs. 5, § 11 a Abs. 2 KiföG M-V sowie Urlaubs- und Ausfallzeiten (5 Tage für Fort- und Weiterbildung, 10 Tage Krankheit, 26 Tage Urlaub) enthalten. Der Zeitumfang für die mittelbare pädagogische Arbeit von Fachkräften ergibt sich entsprechend § 10 Abs. 5 KiföG M-V. Die mittelbare pädagogische Arbeit in der Altersgruppe ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule wird durch den Landkreis in Höhe der Zuweisung durch das Land weitergeleitet.
- (4) Beträgt die vereinbarte wöchentliche Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung mehr als 50 Stunden, so können zusätzliche Öffnungszeiten bei begründetem Bedarf berücksichtigt werden.
- (5) Der Leitungsanteil wird in der Regel mit 15 Minuten pro Kind anerkannt. Einrichtungen mit einer Kapazität bis zu 60 Plätzen haben die Möglichkeit 20 Minuten pro Kind geltend zu machen.

§ 5

Grundlagen der Finanzierung

- (1) Mit Entgeltbeantragung hat der Einrichtungsträger die Einnahmen und Ausgaben der zuletzt abgerechneten Wirtschaftsperiode der Einrichtung nachvollziehbar, transparent sowie durch Nachweise belegt darzulegen. Die Nachweise der gezahlten Löhne bzw. Gehälter (anonymisierte Bruttopersonalkostenübersicht) der letzten drei Monate sind vor Verhandlungsbeginn beizubringen.
- (2) Die Entgelte werden differenziert nach Betreuungsart (Krippe, Kindergarten, Hort und Kindertagespflege) und Betreuungsumfang (Ganztags-, Teilzeit- oder Halbtagsplatz) festgelegt.

- (3) Für die Förderung in einer Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege wird ein Elternbeitrag von den Personensorgeberechtigten erhoben (ohne Verpflegung).
- (4) Die Höhe des Elternbeitrages für die Kindertageseinrichtungen ergibt sich aus der Leistungsvereinbarung mit dem jeweiligen Träger in Verbindung mit § 21 Abs. 1 KiföG M-V. Die Höhe der monatlichen Aufwendungen für die Kindertagespflege ergibt sich aus den durch den Landkreis festgelegten monatlichen Platzkosten sowie aus den Beiträgen zur Unfallversicherung, aus den hälftigen Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherungen sowie aus den hälftigen Beiträgen zur Alterssicherung.
- (5) Der Elternbeitrag wird entsprechend § 21 Abs. 5 und 5a KiföG M-V sowohl für 0 bis unter 3jährige Kinder als auch für Kinder im letzten Jahr vor der Schule reduziert.

§ 6

Feststellung des Anspruchs auf Betreuung

- (1) Für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Vorpommern-Greifswald haben, besteht Anspruch auf Förderung gemäß §§ 3, 4, 5 und 6 KiföG M-V.
- (2) Personensorgeberechtigte, die einen über den Rechtsanspruch hinaus gehenden Betreuungsbedarf für ihre Kinder geltend machen möchten, müssen einen Antrag auf Ganztagsbetreuung stellen. Dem Antrag ist ein entsprechender Nachweis beizufügen. Bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen wird ein entsprechender Bescheid erlassen.
- (3) Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von Behinderung bedroht sind und einen integrativen Platz in Anspruch nehmen, sowie Kinder mit Migrationshintergrund sollen auf Wunsch der Personensorgeberechtigten ganztags betreut werden.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen, orientiert an den Bedürfnissen der Familien, kann die wöchentliche Betreuungszeit eines Teilzeit- oder Halbtagsplatzes in Krippe, Kindergarten und Kindertagespflege auf weniger als fünf Werktage verteilt werden.
- (5) In Einzelfällen können individuelle Entscheidungen in Absprache mit dem Jugendamt getroffen werden, die sich an den besonderen Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Das Gleiche gilt, wenn die Personensorgeberechtigten an der Ausübung der Personensorge ganz oder teilweise im Sinne der §§ 20 und 27 ff. SGB VIII gehindert sind.

§ 7

Aufnahme in die Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege

- (1) Die erstmalige Aufnahme eines Kindes in eine institutionelle Betreuung oder bzw. Kindertagespflege ist für Personensorgeberechtigte für den Zeitraum von bis zu zwei Wochen einmalig beitragsfrei zu gestalten.
- (2) Die Landes-, Kreis- und Gemeindemittel werden dem Träger bis zur Höhe einer Teilzeitförderung anteilig gewährt. Die Eingewöhnungszeit ist im Vorfeld mit der Einrichtung bzw. der Tagespflegeperson zu vereinbaren.
- (3) Der Träger der jeweiligen Einrichtung/die Tagespflegeperson schließt mit den Personensorgeberechtigten einen entsprechenden Betreuungsvertrag ab.

§ 8

Elternbeitrag

- (1) Entsprechend § 21 Abs. 2 KiföG M-V hat der Landkreis die Elternbeiträge nach § 90 Abs. 1 SGB VIII sozialverträglich zu staffeln.
- (2) Der Landkreis Vorpommern-Greifswald staffelt den Elternbeitrag für Geschwisterkinder, die in Kindertageseinrichtungen bzw. in einer Kindertagespflegestelle betreut werden. Ab dem zweitgeborenen Kind ermäßigt sich der Elternbeitrag um jeweils 5 Prozent des Elternbeitrages des davor berücksichtigten Kindes.
- (3) Bei der Staffelung ist es unerheblich, ob die Geschwisterkinder in einer Einrichtung oder in unterschiedlichen Einrichtungen oder in einer Einrichtung und einer Kindertagespflegestelle betreut werden.

§ 9

Antragsverfahren zur Übernahme des Elternbeitrages

- (1) Der Landkreis ist zur Übernahme des Elternbeitrages einschließlich der Verpflegungskosten gemäß § 21 Abs. 6 KiföG M-V verpflichtet, wenn die Belastung den Eltern unter Berücksichtigung ihres Einkommens nicht oder nur anteilig zumutbar ist. Dabei obliegt es den Eltern, dies nachzuweisen. Berechnungsgrundlage für die zumutbare Belastung stellt das Einkommen der Personensorgeberechtigten unter Zugrundelegung der §§ 82-85, 87, 88 des SGB XII dar.
- (2) Für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Landkreis Vorpommern-Greifswald erfolgt eine vollständige oder teilweise Übernahme des Elternbeitrages auf der Grundlage des § 21 Abs. 6 KiföG M-V nur auf Antrag der Personensorgeberechtigten.

- (3) Der Antrag ist bis zum 1. Werktag eines Monats einzureichen. Widerspruchsbehörde ist der Landkreis. Die Eltern werden in geeigneter Form auf die Regelungen zur Ermäßigung und zum Erlass des Beitrages hingewiesen. Eine mögliche Bewilligung erfolgt frühestens ab dem Zeitpunkt der Antragstellung. Die Auszahlung der übernommenen Kosten erfolgt direkt an den Träger der Einrichtung bzw. an die Tagespflegeperson.
- (4) Die Eltern haben die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die für die Gewährung der möglichen Ermäßigung oder Befreiung notwendig sind. Sie sind verpflichtet, Änderungen unverzüglich anzuzeigen und jeweils aktuelle Unterlagen für die Bearbeitung ihres Antrages vorzulegen. Kommen die Eltern ihrer Mitwirkungspflicht gemäß § 66 SGB I nicht nach, kann keine Ermäßigung bzw. Befreiung gewährt werden.
- (5) Bei der Gewährung von Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 in Verbindung mit §§ 22 oder 23 SGB VIII (mit Ausnahme von Unterbringung in stationären Einrichtungen) kann der Elternbeitrag übernommen werden.
- (6) Personensorgeberechtigte, die Kinderbetreuungskosten (BAB etc.) von der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters erstattet bekommen, müssen die entsprechenden Nachweise bei Antragsstellung vorlegen. Die Kinderbetreuungskosten werden bei der Berechnung berücksichtigt.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt nach Veröffentlichung in Kraft.

Greifswald, 02.12.2014


Dr. Barbara Syrbe
Landrätin

